



Kultusministerkonferenz fasst drei zentrale Beschlüsse (M. Penner)



Schritt für Schritt kommt die Kultusministerkonferenz (KMK) dem Ziel nach mehr Verbindlichkeit, Einheitlichkeit und Transparenz in der bundesdeutschen Bildungspolitik näher.

Bei den bildungspolitischen Vorhaben konnten auf der 385. Sitzung der KMK drei zentrale Beschlüsse gefasst werden:

1. Die Empfehlungen zur Grundschule, Basiskompetenzen deutschlandweit zu stärken.
2. Neue Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte.
3. Berufliche Bildung und berufsbildende Schulen werden sowohl in den Bereichen Innovationskraft, Integrationsleistung sowie Demokratiebildung und Nachhaltigkeit weiterentwickelt.

Neben der Stärkung der Basiskompetenzen an Grundschulen hat sich die KMK auch auf einen gemeinsamen Rahmen

im Bereich Lehrkräftebildung geeinigt. Grundlage für die Einigung waren die Modellbewertungen der Kommission Lehrkräftebildung und der Empfehlungen der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission (SWK) sowie des Wissenschaftsrats.

Neben der grundständigen Ausbildung ist nun auch der Weg frei für die Qualifizierung von Ein-Fach-Lehrkräften, das Duale Lehramtsstudium und das Quereinstiegs-Masterstudium.

Nach Aussage der Bildungsministerin Stefanie Hubig sei die Gewinnung von gut qualifizierten Lehrkräften in ausreichender Zahl eine der bildungspolitischen Kernaufgaben unserer Zeit. Es sei richtig, dass alle Bundesländer gemeinsam weitere Möglichkeiten eröffnen, um zusätzliche Lehrkräfte zu gewinnen. Weil die Situation in den Bundesländern allerdings sehr unterschiedlich sei, müssten die Länder individuell agieren können. Dabei sei es wichtig, die Mobilität der Lehrkräfte zu garantieren, so die Ministerin Hubig.

Ein weiteres Ergebnis erzielte die KMK im Bereich der berufsbildenden Schulen mit der Empfehlung zur Qualitätsentwicklung. Diese hat zum Ziel, die Leistungsfähigkeit der beruflichen Schulen sicherzustellen und weiter zu erhöhen.

Nach Ansicht des Bildungsministeriums war und ist die BBS gut darin, sehr heterogene Zielgruppen beruflich und gesellschaftlich zu integrieren und dabei Innovationen der Arbeitswelt schnell schulisch umzusetzen und angemessene pädagogische Konzepte zu entwickeln.

In dieser Ausgabe:
Titelseite und Seite 22 • KMK fasst drei zentrale Beschlüsse
Seite 22 • Verordnungsentwurf der Fachschule Agrarwirtschaft, Gestaltung, Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft
Seite 23 • IN KÜRZE
Seite 24 • Regelungen zur Cannabis-Legalisierung

Dazu bedarf es auch eines Qualitätsmanagements und dessen Weiterentwicklung. Aufgrund der neuen Empfehlung können sich nun die handelnden Akteure berufsbildender Schulen in ganz Deutschland in ihrer Arbeit auf gemeinsame Eckpunkte für die kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der berufsbildenden Schulen stützen. Dieser

einheitliche Bezugsrahmen gewährleistet eine Vergleichbarkeit im beruflichen Schulwesen zwischen den Ländern.

Außerdem wird dadurch die Grundlage für eine systematische Entwicklungsarbeit in den vier strategischen Handlungsfeldern Innovationskraft, Integrationsleistung, Demokratiebildung und

Nachhaltigkeit an den berufsbildenden Schulen geschaffen.

Die Berichte der KMK „Qualität Beruflicher Schulen 2024“ und „Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte 2024“ finden Sie auf der Homepage des vlbs im Downloadbereich oder unter www.kmk.org.

Verordnungsentwurf der Fachschule Agrarwirtschaft, Gestaltung, Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft (H. Wunschel)

Der vlbs begrüßt die Weiterentwicklung der Fachschulverordnung, deren letzte inhaltliche Anpassung schon über 20 Jahre zurückliegt.

In dieser Zeit haben sich wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen verändert.

Selbst Veränderungsplanungen zur Verordnung, die etwa 10 Jahre zurückliegen, hatten nicht solche weitreichenden Veränderungen im Blick und Anpassungsnotwendigkeiten an die KMK-Vorgaben.

Positiv wird vermerkt, dass die damals geplanten Stundenkürzungen bei Unterschreitung des PauSE-Sollstundenrahmens keinen Eingang in die neue Verordnung gefunden haben.

Besonders begrüßt wird die Abschaffung der rheinland-pfälzischen Besonderheit der abschließenden Leistungsfeststellungen, die im alltäglichen Schulbetrieb oftmals für allerlei Probleme sorgen.

Die Umstellung auf die üblichen Leistungsfeststellungen, wie in der BBS-Schulordnung beschrieben, wird eine Normalisierung der Notenfeststellung für die Lernmodule ermöglichen.

Grundsätzlich wird der Entfall der landesweiten Schwerpunkte begrüßt.

Wenn tatsächlich Vertiefungen von den Schulen definiert werden können, kann flexibler auf Veränderungen der Schülerzahlen und standortspezifische Anforderungen der Wirtschaft reagiert werden. Die tatsächlichen Vorteile können jedoch

erst mit Vorlage der neuen Stundentafeln und Lehrpläne beurteilt werden.

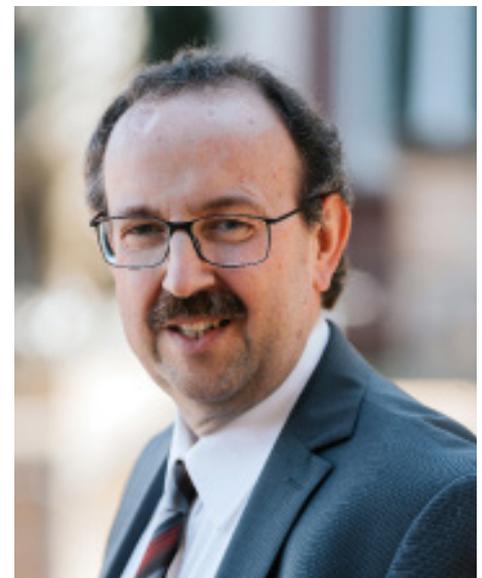
Die Möglichkeit der Aufstockung des Distanzunterrichts von 20 auf 50 % der Gesamtstundenzahl kann ebenso erst mit der Verankerung dieser Möglichkeit in der Stundentafel und im Lehrplan sowie nach Erstellung praktischer Vorgaben beurteilt werden. Jedoch muss erwähnt werden, dass eine Ausweitung des Distanzunterrichts in dieser Größenordnung auch deutliche Zusatzbelastungen der Lehrkräfte nach sich ziehen wird.

Die Absicherung der bisherigen Fachschulschwerpunkte des Abwassermeisters und der Umweltschutztechnik wird ausdrücklich begrüßt. Zwar kann nach den Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung aufgrund der nicht erbrachten 2.400 Unterrichtsstunden nicht der erfolgreiche Abschluss der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe anerkannt werden, aber mit § 15 eine besondere Berufsbezeichnung festgelegt werden.

Sogar ein Abschluss der dritten Ausbildungsstufe wird über § 16 für den Technischen Betriebswirt ermöglicht.

Der vlbs sieht in der möglichen Anerkennung von Zusatzqualifikationen die Chance für berufsbildenden Schulen, verstärkt in einen weiteren Bereich der Weiterbildung einzusteigen, der die (wenigen) Abschlüsse des DQR 5 beinhalten könnte.

Der vlbs verweist jedoch auch auf Problempunkte, die in einem überarbeiteten Verordnungsentwurf ihre Berücksichtigung finden sollten:



Harry Wunschel, der Landesvorsitzende des vlbs nimmt kritisch Stellung zum neuen Verordnungsentwurf der Fachschulen.

1. Erhaltung der 75 Prozent-Anwesenheitsquote für die Anerkennung eines Lernmoduls

Mit dem Fehlen besonderer Vorgaben zum Umgang mit Absentismus in der neuen Fachschulverordnung werden zukünftig nur noch die nicht immer praktikablen Regeln der BBS-Schulordnung zum Umgang mit Abwesenheiten von Schülerinnen und Schüler gelten.

Die immer weiter steigenden Fehlzeiten zeigen deutlich den dringenden Handlungsbedarf auf.

Die immer weiter steigenden Fehlzeiten in anderen Schulformen weisen vielmehr auf notwendige Änderungen für die BBS-Schulordnung hin.

IN KÜRZE (M. Penner)

Mit dem Berufsbildungsbericht 2024, der die Lage auf dem Ausbildungsmarkt und die Situation zum Beginn des Ausbildungsjahres zum Stichtag 30.09.2023 beschreibt, kommt das Bundesbildungsministerium seinem gesetzlichen Auftrag nach, die Entwicklung in der beruflichen Bildung kontinuierlich zu beobachten und der Bundesregierung jährlich zum 15. Mai Bericht zu erstatten.

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass das Ausbildungsangebot um 3,4 % auf 562.600 angestiegen ist.

Sowohl für die Ausbildungsnachfrage (+3,6 %) als auch für die erweiterte Nachfrage nach Ausbildungsplätzen (+3,2 %) ergab sich 2023 ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen um 6,6 % auf 73.400.

Für die Zahl der unversorgt gebliebenen Bewerberinnen und Bewerber ergab sich ein Anstieg um 16,3 % auf 26.400 Personen.

Gemäß der integrierten Ausbildungsberichterstattung ist im Jahr 2023 die Zahl der Anfängerinnen und Anfänger in der dualen Berufsausbildung im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.

Auch für die schulischen Ausbildungsgänge in Berufen des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesens ergab sich ein Anstieg. Im Übergangsbereich nahm die Zahl der Anfängerinnen und Anfänger auch im Jahr 2023 zu.

Der Berufsbildungsbericht, der der Öffentlichkeit als Diskussionsgrundlage zur beruflichen Bildung dient, wird ergänzt durch den Datenreport zum Berufsbildungsbericht, der vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) jährlich herausgegeben wird.

Der vollständige Berufsbildungsbericht 2024 findet sich auf der Homepage des vlbs und kann unter www.bmbf/berufsbildungsbericht nachgelesen werden.

Die bisher bewährte Regelung einer 75 % Anwesenheitsquote für den erfolgreichen für den erfolgreichen Abschluss eines Lernmoduls ist eindeutig vorzuziehen.

2. Flexiblere Aufnahmevoraussetzungen wären hilfreich

In den Aufnahmevoraussetzungen sind im Wesentlichen die Bedingungen der KMK-Rahmenvereinbarung übernommen worden. Die KMK-Vorgaben lassen aber auch etwas Spielraum: „Den Ländern bleibt es darüber hinaus überlassen, in Grenzfällen Ausnahmeregelungen zu treffen“.

So muss festgestellt werden, dass bei den Meisterkursen der Kammern beispielsweise meist eine einjährige Berufstätigkeit bzw. ein einjähriges Praktikum verlangt wird. Im Zuge der Gleichbehandlung sollte das Praktikum erlassen werden, zumindest sollten vielseitige und großzügige Anerkennungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Ein zusätzlicher Absatz für Regelungen zu den Aufnahmevoraussetzungen für die Studienabbrecher wäre sehr sinnvoll. Diese Personengruppe wird durch die KMK-Vorgaben nicht vom Besuch der Fachschule ausgeschlossen, weshalb Aufnahmebedingungen präzisiert werden sollten.

Es ist leider nach den KMK-Vorgaben nicht mehr möglich, zwingend den qualifizierten Sekundarabschluss I oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss für den Fachbereich Wirtschaft und Hauswirtschaft als Eingangsvoraussetzung für die Fachschulen zu verlangen. Auf die möglichen Auswirkungen wird in der Begründung zum Entwurf leider nicht eingegangen.

Der vlbs warnt in diesem Zusammenhang vor möglichen Leistungsabsenkungen in den betroffenen Fachbereichen.

3. Anhebung der Stundenzahl der Fachschulen insbesondere in Teilzeit muss durch passende Lehrkräfte gesichert werden

Nach KMK-Vorgaben ist es zwingend notwendig, die Gesamtstundenzahl in den

Teilzeit-Fachschulen von 1.920 Stunden auf 2.400 Stunden anzuheben. So müssen Schulen mit Fachschulen in Teilzeit sowohl viele organisatorische Probleme klären als auch fachlich sehr spezifische Lehrkräfte für ein Viertel mehr an Unterrichtsstunden sicherstellen.

Dies gilt ebenso für Vollzeit-Fachschulen mit den Schwerpunkten Labortechnik, Produktionstechnik, Medien, Physiktechnik, Außenwirtschaft/Fremdsprachen, Kommunikation/Büromanagement, Logistik, Marketing/Vertrieb, Steuern/Rechnungslegung/Controlling, Tourismus sowie Informationsverarbeitung/-management.

Gerade vor dem Hintergrund der Prognose von steigenden Schülerzahlen ist die Sicherung der Unterrichtsversorgung ein wichtiges Thema. Vor diesem Hintergrund muss der angegebene rechnerische Minderbedarf von 0,37 Vollzeitlehrkräfteinheiten angezweifelt werden.

Nicht nachvollziehen kann der vlbs die Regelung, dass beispielsweise die Technikausbildung 2.400 Stunden umfasst, die Meisterausbildung bei den Kammern aber oftmals nur 1.200 Stunden, obwohl beide Abschlüsse in Stufe 6 des Deutschen Qualitätsrahmens (DQR) eingeordnet werden.

Dies sind Ungleichgewichte, die Ungerechtigkeiten schaffen.

4. Halbjahreszeugnisse, ja oder nein?

Nach § 1 Abs. 2 gilt die BBS-Schulordnung in den Fachschulen, wenn der vorliegende Verordnungsentwurf keine besonderen Bestimmungen enthält.

Da diese für Halbjahreszeugnisse nicht zu finden sind, gilt § 39 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen.

Dort heißt es in Satz 1: „Die Schüler in Bildungsgängen mit Vollzeitunterricht erhalten am Ende des Schulhalbjahres Halbjahreszeugnisse“. Da Halbjahreszeugnisse nach Aussage aus der Abteilung im Bildungsministerium nicht vorgesehen sind, muss ein Hinweis in der neuen Fachschulverordnung verankert werden.

Regelungen zur Cannabis-Legalisierung (M. Penner)

Im Rahmen einiger Treffen des vlbs auf Ortsverbands- und Ausschussebene äußerten sich Kolleginnen und Kollegen verunsichert und hatten Bedenken im Umgang mit der Cannabis-Legalisierung.

So wurde u.a. nachgefragt, welche Richtlinien, Gesetze und Empfehlungen es diesbezüglich speziell für die Schulwerkstätten gibt. Denn der eingeschränkte Konsum ist nur für Erwachsene legal, aber z.B. im BVJ gibt es noch minderjährige Schulpflichtige.

Um diesbezüglich eine Klärung zu erlangen, wurde die Unfallkasse Rheinland-Pfalz (UK RLP) schriftlich angefragt.

Im Zuge der Legalisierung von Cannabis weist die UK RLP, die Berufsgenossenschaften und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) darauf hin, dass Cannabis genauso wie Alkohol und andere Drogen bei der Arbeit keinen Platz haben.

Die UK RLP informiert, dass es für Betriebe keine gesetzliche Regelung gibt, was ein konkretes Alkohol- oder Drogenverbot anbelangt.

Allerdings finden sich in der DGUV, in der Arbeitsstättenverordnung und im Arbeitsschutzgesetz einige eindeutige Regelungen für Arbeitgebende und Beschäftigte.

Arbeitgeber dürfen Beschäftigte, die erkennbar nicht in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, im Sinne der Fürsorgepflicht mit dieser Arbeit nicht beschäftigen. Beschäftigte dürfen sich durch den Konsum



von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln (auch Medikamente) nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

Für Schulen ist die Cannabisregelung hingegen klar geregelt, denn der Konsum von Cannabis ist in Sichtweite und in einem Abstand von mehr als 100 Metern um das Schulgelände strikt verboten. Dies gilt auch für Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie für Kinderspielplätze.

Doch wie kann eine Lehrkraft die Wirkung von Cannabis im Unterricht bei Schülerinnen oder Schülern erkennen?

Während beim übermäßigen Alkoholkonsum eine Beeinträchtigung durch einen schwankenden Gang, eine Alkoholfahne und eine erhöhte Fehlerhäufigkeit noch gut erkennbar und damit regulierbar ist, fällt die Einordnung beim Konsum von Cannabis oft schwerer.

Erste Anzeichen können neben einer Erweiterung der Pupillen, eine verlängerte Reaktionszeit und eine reduzierte Konzentrationsfähigkeit sein.

Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass der Abbau des in Cannabisprodukten enthaltenen Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol (THC) im Körper langsamer erfolgt und dadurch selbst beim Konsum an den Wochenenden die Wirkung noch im Arbeitsalltag anhalten kann.

Wie lange das THC im Blutkreislauf bleibt und bis zu welcher Konzentration es zu Beeinträchtigungen führen kann, klärt die Bundesregierung aktuell für eine mögliche Änderung des zulässigen THC-Werts im Straßenverkehr.

Mögliche neue Grenzwerte könnten auch für die Auslegung im Arbeitskontext relevant sein, beispielsweise dann, wenn Maschinen bedient werden müssen.

Auch im schulischen Werksattunterricht sollten diese Auslegungen dann im Sinne des Arbeitsschutzes übertragen werden.

Weiterführende Informationen zur betrieblichen Suchtprävention und zum Umgang mit bestehenden Süchten finden Sie unter www.ukrlp.de und unter „NULL Alkohol und NULL Cannabis bei Arbeit und Bildung“ (PDF-Datei der DGUV).

vlbs-aktuell

Herausgeber • Verband der Lehrerinnen & Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz (vlbs) im DBB, Adam-Karrillon-Str. 62, 55118 Mainz, Telefon 06131-612450, Fax 06131-616705, www.vlbs.org

Vorsitzender • Harry Wunschel, Etiennestraße 9, 67657 Kaiserslautern, Telefon 0631-97993, Harry.Wunschel@vlbs.org.

Schriftleitung und Layout • Andreas Cartarius, Biewerer Straße 98a, Telefon 01758253378, Andreas.Cartarius@vlbs.org

Redaktionsschluss ist am 15. eines jeden Monats. Einsender von Berichten, Briefen u.Ä. erklären sich mit redaktioneller Bearbeitung einverstanden. Die Beiträge, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.

Alle Beiträge werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht.

Nachdruck ist nur mit Zustimmung der Redaktion und mit Quellenangabe zulässig. Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Gewähr.

vlbs-aktuell wird Klimaneutral gedruckt und erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.